

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 25

Freiburg i. Br., 9. November 1965

1965

Statuten für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 159

Statuten für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr

PAPST PAUL VI.

Zu dauerndem Gedenken

Gemäß Artikel 27 des Konkordates zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 hat Unser Vorgänger seligen Gedenkens, Papst Pius XI., durch Apostolisches Breve vom 19. September 1935 die „Statuten für die deutsche Militärseelsorge“ erlassen. Da aber in den Rechtsverhältnissen der Militärbischöfe von Unserem Vorgänger Papst Pius XII. durch die Instructio vom 23. April 1951 einige Änderungen vorgenommen worden sind und sich inzwischen andere Gründe ergeben haben, erscheint es angebracht, solche Bestimmungen auf neuer Grundlage aufzustellen, damit sie die religiösen Belange der katholischen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr besser fördern. Daher sind neue Statuten sorgfältig ausgearbeitet und von der Heiligen Kongregation für Außerordentliche Kirchliche Angelegenheiten geprüft worden. Im Benehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird somit folgendes verordnet:

Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr

1. Abschnitt

Der Militärbischof

Artikel 1

Der Militärbischof ist bestellt, um die Seelsorge unter den zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken zu ordnen, zu leiten und wirksam zu XXV, 1933, 389—414) enthalten sind.

Artikel 3

Mit seiner Ernennung besitzt der Militärbischof sowohl für den äußeren wie für den inneren Bereich die ordentliche, persönliche und besondere, von jener der übrigen Bischöfe nicht abhängige Jurisdiktion. Diese Jurisdiktion ist jedoch nicht ausschließlich; sie entzieht daher die dem Militärbischof

Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers, die jedoch in der Militärseelsorge erst an zweiter Stelle, immer aber kraft eigenen Rechts, tätig werden dürfen.

Die zur Ausübung seines Amtes notwendigen Vollmachten werden dem Militärbischof unmittelbar vom Apostolischen Stuhl erteilt.

Artikel 4

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen alle katholischen Soldaten und jene katholischen Zivilisten, die nach den jeweils geltenden Gesetzen in die Streitkräfte integriert sind; desgleichen die katholischen Familienmitglieder der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der oben genannten Zivilisten, auch wenn der Familienvater nicht katholisch ist.

gestalten. Kraft seines Amtes wird er sich angelegen sein lassen, den ihm unterstellten Katholiken die christliche Lehre, die Sakramente der Kirche und die seelsorgliche Leitung leichter und fruchtbarer zugänglich zu machen.

Artikel 2

Zum Militärbischof wird vom Apostolischen Stuhl ein in der Bundesrepublik Deutschland residierender Diözesanbischof ernannt unter Wahrung der Bestimmungen, die in Artikel 27 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordates (AAS

Unter die Bezeichnung „Familie“ fallen ausschließlich Frau und Kinder, sowohl die des Mannes wie die der Frau, seien es eigene oder adoptierte, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und vorbehaltlich ihres Verbleibens im Vaterhaus.

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen nicht die vom Manne rechtmäßig getrennte Frau sowie die mit dieser ihrer Mutter zusammenwohnenden Kinder. Diese alle unterstehen ausschließlich der Jurisdiktion des Ortsbischofs.

Artikel 5

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen ferner in den durch die seelsorgliche Betreuung der Soldaten bedingten Angelegenheiten alle Militärbauwerke (Kasernen, Festungswerke, Depots usw.)

sowie die Schulen der Deutschen Bundeswehr, ebenso die ausschließlich für Angehörige der Deutschen Bundeswehr bestimmten Krankenhäuser und Gefängnisse, ferner die Kirchen und Kapellen, die ausschließlich zum Gebrauch der Militärseelsorge dienen.

Bezüglich der anderen Gotteshäuser, die nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden in Anspruch genommen werden, sollen mit Zustimmung des Ortsbischofs passende Verträge mit dem Rektor der betreffenden Kirche oder nötigenfalls mit den Besitzern oder Verwaltern der Gebäulichkeiten abgeschlossen werden.

Artikel 6

Der Militärbischof errichtet seine Kurie am Sitze der Bundesregierung entsprechend den Vorschriften des kanonischen Rechtes (cann. 363, 364). Dort wird die Bundesregierung die erforderlichen Diensträume bereitstellen. Auf die Beschaffung eines geeigneten Hauses soll Bedacht genommen werden.

Der Militärbischof hat das Recht, einen Generalvikar zu ernennen, der ihn in allem, was die Seelsorge der zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken betrifft, zu unterstützen hat und in sinnentsprechender Anwendung mit allen Vollmachten ausgestattet ist, die das kirchliche Gesetzbuch für den Generalvikar vorsieht.

Artikel 7

Es ist Sache des Militärbischofs, im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde Seelsorgebezirke, durch die der Personenkreis der dem einzelnen Militärggeistlichen unterstellten Katholiken in klarer und zweckmäßiger Weise bestimmt wird, zu errichten und zu verändern.

Er wird von der Durchführung solcher Maßnahmen die beteiligten Diözesanbischofe in Kenntnis setzen.

Artikel 8

Der Militärbischof hat das Recht, eine Pastoralverordnung zu erlassen, die alles zusammenfaßt, was der kirchlichen Führung der Militärggeistlichen und der Ordnung der Seelsorge dienen soll. Dabei möge er im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde dafür sorgen, daß unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes dem Anspruch des Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung Genüge geschieht.

Die Pastoralverordnung ist vor ihrer Veröffentlichung dem Apostolischen Stuhl vorzulegen.

Artikel 9

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Artikel 10

Wenn das Amt des Militärbischofs vakant ist, werden die Jurisdiktion und die diesem Amt eigenen Vollmachten, falls der Heilige Stuhl nicht anders vorgesorgt hat, inzwischen vom Generalvikar ausgeübt, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Zeit keine Neuerungen vorgenommen werden.

2. Abschnitt Die Militärggeistlichen

Artikel 11

Bei ihrer seelsorglichen Tätigkeit sind die Militärggeistlichen ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig.

Artikel 12

Die Militärggeistlichen unterstehen den allgemeinen und partikulären Kirchengesetzen ihres Aufenthaltsortes, besonders jenen, die sich auf die Standespflichten des Klerus und auf den Gottesdienst beziehen.

Die Militärggeistlichen sollen eine den rechtmäßigen ortsüblichen Gewohnheiten und den Anweisungen des Militärbischofs entsprechende kirchliche Amtstracht tragen. Zur Einführung einer Dienstkleidung für die Militärggeistlichen bedarf es des Einverständnisses des Militärbischofs.

Artikel 13

Der Militärbischof vollzieht die kirchliche Ernennung der Militärggeistlichen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die im Reichskonkordat Artikel 27 vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen gegeben sind. Er beantragt bei der zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Gesetzen die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Artikel 14

Der Militärbischof hat das Recht, Amtssitz und Stelle der Militärggeistlichen im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zu ändern.

Artikel 15

Die Ernennung zum Militärggeistlichen hat nicht die Exkardinierung aus dem eigenen Bistum zur Folge. Mit dem Ausscheiden aus dem Militärseelsorgedienst fällt der Militärggeistliche von selbst wieder unter die Jurisdiktion jenes Ordinarius zurück, von dem er vorher die Erlaubnis zum Eintritt in den Militärseelsorgedienst erhalten hat.

Der Militärbischof hat den örtlichen Oberhirten die Namen der Militärggeistlichen mitzuteilen, die in ihre Diözese entsandt oder von dort abberufen werden, ebenso deren Versetzungen und Beförderungen.

Jeder Militärggeistliche im Beamtenverhältnis auf Zeit zahlt in die Pensionskasse der Diözese, in der er inkardiniert ist, die vorgeschriebenen Beiträge.

Artikel 16

Wo die Einstellung von hauptamtlichen Militärgeistlichen nicht notwendig oder nicht möglich ist, bestellt der Militärbischof mit vorheriger Zustimmung des Ortsbischofs und im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zum Dienst in der Militärseelsorge geeignete Welt- oder Ordensgeistliche zu Militärgeistlichen im Nebenamt.

Artikel 17

Die hauptamtlichen Militärgeistlichen unterstehen während ihrer Amtszeit in vollem Umfang der Jurisdiktion des Militärbischofs; die Militärgeistlichen im Nebenamt unterstehen dem Militärbischof nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Militärseelsorge.

Der Militärbischof trage dafür Sorge, daß jeder haupt- und nebenamtliche Militärgeistliche einen kirchlichen Ausweis erhält, damit er notfalls die ihm zur Ausübung seines Amtes gewährten Vollmachten nachweisen kann.

3. Abschnitt Die Hilfskräfte

Artikel 18

Der Militärbischof hat das Recht, jene Hilfskräfte vorzuschlagen, die den Militärgeistlichen vom Staat zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge zur Verfügung gestellt werden. Ihre Eignung und Befähigung für den kirchlichen Hilfsdienst in der Militärseelsorge wird erforderlichenfalls durch eine Prüfung festgestellt, die unter Beteiligung eines vom Militärbischof beauftragten Militärgeistlichen abgehalten wird.

4. Abschnitt Die Verwaltung der Sakramente

Artikel 19

Für die Spendung der Sakramente und für die Ausübung der seelsorglichen Funktionen durch die Militärgeistlichen gilt grundsätzlich das allgemeine Kirchenrecht, unbeschadet der rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten.

Artikel 20

Bei der Ausübung der Seelsorge genießen die Militärgeistlichen — in sinnentsprechender Anwendung — pfarrliche Rechte und Vollmachten. Sie haben das Recht, den Ehen der kraft der exemten Jurisdiktion ihnen unterstellten Gläubigen zu assistieren, jedoch mit der Maßgabe, daß bezüglich der Gültigkeit der Ehen diese Vollmacht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer bzw. mit dem von einem von beiden delegierten Priester zu verstehen ist.

Bezüglich der Eheschließung gelten die Vorschriften des can. 1097 des kirchlichen Gesetzbuches.

Artikel 21

Eheprozesse von Gläubigen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, sind auch in erster Instanz vor dem nach den Normen des allgemeinen Rechts zuständigen Diözesengerichte zu verhandeln. In den von den cann. 1990 bis 1991 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehenen Ausnahmefällen steht auch die Erklärung der Nichtigkeit dem Ortsordinarius zu.

Artikel 22

Der Militärbischof hat dafür zu sorgen, daß bei der Feier des Meßopfers unter freiem Himmel in sorgfältigster Weise die Vorschriften beachtet werden, die im CIC can. 822 § 4 und ferner in dem Rundschreiben enthalten sind, das die Sakramentenkongregation am 26. Juli 1924 in dieser Sache herausgegeben hat (AAS XVI, 1924, 370/371). Er beachte besonders, was in dem erwähnten Rundschreiben festgesetzt ist, daß nämlich die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirchenmauern durchaus verboten ist, wenn dadurch weltliche Feiern oder politische Feste mit religiösem Gepränge versehen werden sollen.

Die Feier der Messe unter freiem Himmel lasse er unter Beachtung der Vorschriften nur in den geschlossenen militärischen Anlagen zu und an solchen Orten, die eigens für die Soldaten bestimmt sind; falls er es anderswo erlauben will, so bittet er um die Erlaubnis des Ortsbischofs, auch wenn die Bedingungen des can. 822 § 4 und des oben erwähnten Rundschreibens erfüllt sind.

Artikel 23

Damit die Akten und Dokumente, die sich auf die Seelsorge beziehen, richtig aufbewahrt und bei Bedarf leichter gefunden werden können, haben die haupt- und nebenamtlichen Militärgeistlichen dafür zu sorgen, daß alle Akte, die Taufen, Firmungen, Ehen und Todesfälle von Gläubigen betreffen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, schnellstens und in sorgfältigster Weise in doppelter Ausfertigung aufgenommen und die Zweitschriften jährlich an die Kurie des Militärbischofs eingesandt werden.

5. Abschnitt

Das Verhältnis zur allgemeinen Seelsorge

Artikel 24

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Militärseelsorge ein wichtiger Teil der Gesamtseelsorge ist und es sich für eine geordnete und fruchtbare Wahrnehmung der Seelsorge empfiehlt, für je 1500 katholische Soldaten wenigstens einen hauptamtlichen Militärgeistlichen zu bestellen, wird der Militär-

bischof dafür sorgen, daß die Ortsbischöfe in genügender Zahl Geistliche zur Verfügung stellen. Ebenso mögen auch die Ordensgesellschaften bereitwillig dazu beitragen.

Artikel 25

Die Ortsbischöfe, an die der Militärbischof sich um Freistellung von Geistlichen für die Militärseelsorge wendet, werden dafür sorgen, daß nur Priester von erprobter Tugend, besonderer Frömmigkeit und Bildung, deren Eignung und Würdigkeit durchaus feststeht, zur Übernahme eines solchen schwierigen Amtes berufen werden. Andererseits dürfen nur jene als Militärgeistliche in Betracht gezogen werden, die von ihrem eigenen Ordinarius vorgeschlagen oder wenigstens unter Beifügung von Zeugnissen über Eignung und Würdigkeit nachdrücklich empfohlen werden.

Artikel 26

Soweit auch gute und erfahrene Ordenspriester in das Amt des Militärgeistlichen berufen werden, sind die Normen der von der Religiosenkongregation erlassenen Instructio „De cappellanis militum religiosis“ vom 2. Februar 1965 (AAS XLVII, 1965, 93—97) zu beobachten. Solche Ordenspriester sollen möglichst an Orten angestellt werden, wo sich eine Niederlassung ihrer Gemeinschaft befindet.

Artikel 27

Die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland werden sich bereitwillig dafür einsetzen, daß dem Militärbischof und seinen Militärgeistlichen bei ihrer Amtsausübung je nach Bedarf sowohl die Benutzung der Kirchen als auch die Unterstützung der Geistlichen zur Verfügung stehen. Dagegen wird der Militärbischof dafür sorgen, daß die Militärgeistlichen diese Dienste dankbar erwidern und besonders den Ortspfarrern bei der Seelsorge zu Hilfe kommen.

Wenn ein Militärgeistlicher außerhalb seines Dienstbereiches den seelsorglichen Dienst auch an den ihm nicht unterstehenden Gläubigen leisten will, hat er vom Ortsbischof dazu die Vollmacht zu erbitten.

Artikel 28

Der Militärbischof regelt im Einvernehmen mit den zuständigen Diözesen die Verwendung der Kirchensteuern, die von Gläubigen erhoben werden, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen.

Artikel 29

Sollte bezüglich der Seelsorge oder sonst in einer zum kirchlichen Bereich gehörenden Angelegenheit

eine Meinungsverschiedenheit zwischen Militärgeistlichen und Diözesangeistlichen entstehen, so ist sie von den Bischöfen beider Teile nach Güte und Billigkeit beizulegen; falls das nicht zu erreichen ist, kann die Frage dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden.

Artikel 30

Kirchenrechtliche Fragen der Militärseelsorge, die in den vorstehenden Artikeln keine eigene Regelung gefunden haben, sind nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, vornehmlich nach der von der Konsistorialkongregation am 23. April 1951 erlassenen Instructio über die Militärbischöfe „Sollemne semper“ (AAS XLIII, 1951, 562—565) zu ordnen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten verlieren die durch Motu proprio Papst Pius XI. „Decessores nostros“ vom 19. September 1935 erlassenen Statuten (AAS XXVII, 1935, 367—373) ihre Gültigkeit.

Daher billigen Wir aus eigenem Antrieb, in sicherem Wissen und nach reiflicher Überlegung kraft Apostolischer Vollmacht mittels dieses Schreibens obige Bestimmungen „Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr“ und verleihen ihnen die Kraft Apostolischer Bestätigung, ungeachtet aller gegenteiligen Vorschriften. Dies setzen Wir fest und entscheiden, daß das vorliegende Schreiben rechtskräftig, gültig und wirksam sei und in Zukunft bleibe. Es soll seine vollen und uneingeschränkten Wirkungen erlangen und behalten und jenen, für die es bestimmt ist, in vollem Umfang zugute kommen. In diesem Sinne ist rechtmäßig zu urteilen und zu entscheiden. Von nun an soll ungültig und nichtig werden, wenn irgend etwas anderes von irgendeinem, gleich welcher Autorität, hiergegen wissentlich oder unwissentlich unternommen werden sollte.

Gegeben zu Rom, beim Heiligen Stuhl, mit dem Siegel des Fischerringes, am 31. Juli 1965, im dritten Jahr Unseres Pontifikates.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Weiler, decanatus Radolfzell

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 23 mensis novembris 1965 proponantur.

Stein, decanatus Hechingen

Patronus Princeps de Hohenzollern. Petitiones usque ad diem 23 mensis novembris 1965 ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Erzbischöfliches Ordinariat